



Kohlen u. Brikets.

Alleinverkauf des Brucher „Paul-Schäfers“, Bruch i. B. Brucher Braunkohle ergibt lt. wissenschaftl. Nachweis allerhöchste Heizkraft bei denkbar geringstem Ascherückstand; ist demnach die beste und billigste Kohle.

A. G. Hering & Co.

Elbstrasse.



Das neue Erbschaftssteuergesetz.

Von Oskar Vörschel. — Nachdruck verboten.

Der Ubergang des Vermögens eines Verstorbenen auf seine Erben erfolgt entweder auf Grund des Gesetzes oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag). Es gibt sonach eine gesetzliche (Intestaterbfolge) und eine testamentarische Erbfolge. Die Erbfolge entspringt dem Erbrechte. Dieses ist mit der Kultur eines Volkes eng verknüpft. Jeder Kulturstaat hat sein eigenes Erbrecht; das bereits in der Zeit vor Christus geltende römische Recht ist bis in die Neuzeit das herrschende Recht gewesen. Mit dem Erbrechte war die Besteuerung der Hinterlassenschaften, die Erbschaftsteuer, verbunden. Auch die Erbschaftsteuer bestand in Rom schon zur Zeit des Kaisers Augustus; sie ist dann aus sozial- und finanzpolitischen Gründen in allen Kulturstaaten eingeführt worden. Die Grundzüge, nach denen sie erhoben wird, sind ganz verschieden. In Oesterreich, Frankreich und der Schweiz müssen insbesondere auch die Abkömmlinge und die Ehegatten die Erbschaftsteuer entrichten. Ebenso wurden bisher in manchen deutschen Staaten, z. B. in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, alle Verwandten in gerader Linie und die Ehegatten besteuert, nur in Preußen und Sachsen war die Bereicherung in gerader Linie und unter Ehegatten steuerfrei.

Zeit dem 1. Juli dieses Jahres hat sich auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer insofern eine wichtige Änderung vollzogen, als in den deutschen Staaten die Besteuerung der Erbschaften nach einem einheitlichen Gesetze, dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1906, erfolgt. Das ist ein weiterer großer Fortschritt im Ausbau des Deutschen Reiches, der ihm zugleich einen hohen finanzwirtschaftlichen Erfolg bringen wird. Seit länger als 25 Jahren wird im Deutschen Reich das Prozessverfahren nach einheitlichen Vorschriften gehandhabt, seit dem Jahre 1900 wird das Deutsche Reich von einem einheitlichen bürgerlichen Rechte beherrscht, und nun ist auch die seit uralter Zeit bestehende Erbschaftsteuer eine Rechtsinstitution des Deutschen Reiches geworden. Zwar ist es nach dem neuen Reichsgesetze den einzelnen Bundesstaaten überlassen, auch künftig in einigen Fällen Ausnahmen zu treffen, insbesondere auch von Abkömmlingen und Ehegatten die Erbschaftsteuer zu erheben, aber im großen und ganzen gelten für die Erhebung der Erbschaftsteuer reichseinheitliche Grundzüge.

Von dem Hohertrage der Erbschaftsteuer erhält das Reich zwei Drittel, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Drittel der Höheinnahme; bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1910 verbleibt den einzelnen Bundesstaaten mindestens der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftsteuer in den Rechnungsjahren 1901 bis 1905.

Die Erbschaftsteuer beträgt:

- 4 vom Hundert
- 1 für leibliche Eltern — der Erwerb bis zu 10 000 Mark ist steuerfrei —;
- 2 für voll- und halbblütige Geschwister (Geschwister,

die nur ein Elternteil gemeinsam haben), sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern — der Erwerb bis zu 10 000 Mark ist steuerfrei —;- 3 für Großeltern und entferntere Voreltern — der Erwerb bis zu 10 000 Mark ist steuerfrei —;
- 4 für Schwieger- und Stiefeltern, sowie Schwieger- und Stiefkinder — wegen der Steuerfreiheit gilt hier daselbe, was darüber oben zu 2 gesagt ist —;
- 5 für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
- 6 für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, sowie für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken — auch hier ist der Erwerb bis zu 10 000 Mark steuerfrei —;

- 8 vom Hundert
- 7 für Geschwister der Eltern;
- 8 für Verschwägerter im zweiten Grade der Seitenlinie — in dieser Weise verschwägert ist man mit den Geschwistern des Ehegatten (Schwager, Schwägerin) —;
- 5 vom Hundert
- 9 für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen, sowie den mit juristischer Persönlichkeit versehenen, inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, ferner für Zuwendungen, die ausschließlich solchen Zwecken gewidmet sind, und für einen Erwerb, der anfällt Massen oder Anstalten, die die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken;
- 10 vom Hundert
10. in allen übrigen Fällen.

Wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 20 000 Mark übersteigt, so erhöht sich die Steuer um ein Zehntel. Bei höheren Wertbeträgen steigen die Steuersätze, sodas bei einem Betrage von 1 Million Mark das Zwanzigfachen der obigen Sätze erhoben wird.

Von der Entrichtung der Erbschaftsteuer befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin. Ferner bleiben befreit

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Anspruch der Familienangehörigen auf Gewährung des Unterhalts innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Eintritte des Erbfalls);
3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Por-

derung dem Bedachten zukommenden Anfalles gedeckt werden kann;

4. ein Erwerb, der anfällt:
 - a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen Kinder —, sowie eingekindschafteten Kindern (das sind Kinder des einen Ehegatten, die mit den aus der Ehe stammenden Kindern gleiche Kindesrechte haben);
 - b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern;
 - c) Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder;
 - d) Ehegatten;
 - e) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewendet hatten;
 - f) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;
5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäftes.

Soweit Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke Gegenstand des Erwerbes sind, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden Steuerbetrages nicht erhoben. Der Wertermittlung bei Grundstücken wird der Ertragswert (das Fünftelzwanzigfache des Reinertrages) zugrunde gelegt. Von dem Grundstücksverwert werden die auf dem Grundstück haftenden Schulden und Lasten bei der Berechnung der Steuer abgezogen.

Die Erbschaftsteuer wird von dem Betrage berechnet, um den der Erwerb durch den Anfall bereichert worden ist. Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses kommen behufs der Berechnung der von einem Erben zu entrichtenden Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeiten insbesondere auch in Abzug die Kosten der Bereicherung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen, kirchlichen und bürgerlichen Leichensfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite.

Die Verwaltung der Erbschaftsteuerwesens wird durch die Erbschaftsteuerämter — für den hiesigen Bezirk ist das Erbschaftsteueramt das Hauptamt II zu Dresden — geführt.

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von drei Monaten oder, wenn er sich bei dem Beginne der Frist im Auslande befindet, binnen einer Frist von sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem zuständigen Erbschaftsteueramte schriftlich oder zu Protokoll des Erbschaftsteueramtes anzuzeigen. Einer An-

Das fünfte Gebot.

Roman von Maximilian Brunt.

(Nachdruck verboten.)

Der Eimer aus Euthens Waschklosetz war von mir schon vor die Tür gesetzt worden, weil er mit Wasser gefüllt war, das das Stubenmädchen weggehen sollte. Ich schüttete den Inhalt des Glases daher in der Hast in eine Blumenvase, in der Abficht, diese später auszuspalen.

„Sie kamen aber nachher nicht dazu?“

„Nein.“

„Nun, so müßte diese Vase also noch drinnen stehen?“

„Allerdings.“ Hanna war selbst ganz erstaunt darüber, daß sie in ihrer Verwirrung nicht gleich gestern darauf gekommen war.

Dasig verfügten sich die beiden in das Sterbegemach. Wichtig fand der Kommissar das Gefäß an der von Hanna bezeichneten Stelle. Es enthielt auch tatsächlich den kleinen Rest des Getränkes.

„Ich werde sogleich die chemische Untersuchung veranlassen“, sagte Weindel. „Das Getränk wird vermutlich nicht mehr Opium enthalten als die Reige, die noch in dem Glase von der ersten Fällung zurückgeblieben war.“

„Und was wäre damit bewiesen?“

„Daß Frau Brand, als sie in der Frühe das Sterbegemach betrat, das Glas wirklich mit nichts anderem füllte als mit der Limonade, die sich in der Karaffe befand.“

Der Kommissar empfahl der Zeugin im dringendsten Interesse der Untersuchungsvollkommenes Schweigen über den Inhalt der soeben stattgehabten Vernehmung an. Dann entließ er sie, um Werner v. Gleichen zu verhören.

Der Arzt hatte bald heraus, wohin die Fragen des Kommissars zielten. Weindel suchte Glied für Glied zu der Kette zusammen, die den Hausherrn einschließen und zu

einem Geständnis seiner vermeintlichen Erbschaft zwingen sollte. Aber bezüglich der Fußspuren, die die beiden Damen gestern früh bemerkt hatten, äußerte Werner doch eine andere Ueberzeugung.

„Es ist ja leider jetzt nicht mehr genau festzustellen, wo die Fußspuren bemerkt wurden, auch ihre Form ist verwischt. Aber eines Umstandes vergaßen sowohl Schwester Hanna als ich selbst Erwähnung zu tun: es wäre möglich, daß die Fußspuren von mir herrührten.“

„Von Ihnen, Herr Doktor?“

Werner wurde es sichtlich schwer, sich dem Kommissar anzuvertrauen.

„Kann ich in einer mich tief bewegenden Angelegenheit auf Ihre Verschwiegenheit rechnen, soweit die Untersuchung des Kriminalfalles Sie nicht unbedingt dazu zwingt weiterzusagen, was ich Ihnen jetzt offenbaren werde?“

„Herr Doktor, ich habe noch nicht vergessen, daß ich trotz meines grausamen Berufes auch noch Kavaller sein darf.“

„Ich danke Ihnen, Herr Kommissar. An den Kavaller also richte ich meine Worte. Ich bin verlobt, Herr Kommissar. Es hat noch keine Veröffentlichung der Verlobung stattfinden können, die Krankheit, der Tod meiner Schwägerin, die Abreise meines Bruders und auch die besondere Stellung meiner Braut duldeten das nicht. Es ist aber mein sehnlichstes Verlangen, so bald als irgend möglich der Welt Zeugnis von unserem Glück zu geben. Solange dies jedoch nicht geschehen ist, würde die junge Dame vielleicht kompromittiert sein, falls unser Verkehr von Unberufenen besprochen werden sollte.“

„Nochmals, Herr Doktor. Sie haben die Versicherung meiner vollen Verschwiegenheit.“

„Es handelt sich um Fräulein v. Jenichen — Schwester Hanna. Am Abend vor dem Unglück — ich hatte gerade meinen Bruder an Bord begleitet — rief ich sie noch ein-

mal an. Sie kam ans Fenster und ich erstieg die Treppe, mit ihr plaudernd. Es war spät, als wir uns trennten. Trotzdem der Mond schien, war es doch nicht hell genug, um den Weg genau erkennen zu können. Ich mag also, als ich mich verabschiedete, selbst ins Beet geraten, auch den Rajen getreten haben. Sie werden verstehen, daß ich dieser Kleinigkeit in jenem Moment keinerlei Beachtung geschenkt habe. Jetzt erst, wo unter Umständen viel davon abhängt, denke ich daran.“

Werner war sichtlich erleichtert, als er sich dies von der Seele gewälzt hatte. Auch der Kommissar war ihm dankbar für seine Mitteilung und noch mehr für das persönliche Vertrauen, das er in ihn setzte. Er ließ sich dann noch genau über jenes Gespräch Bericht erstatten, in dem Oswald die ihn so ungemein belastenden Aeußerungen getan hatte.

Die weiteren Vernehmungen, die der Kommissar mit kurzen Unterbrechungen den ganzen Tag über fortsetzte, fanden — nachdem das Sterbegemach wieder verschlossen worden war — in einem von seinen Bewohnern geräumten Zimmer des ersten Stockwerkes im Kurhaus statt.

Die Stimmung der Badegäste war sehr gedrückt. Das beabsichtigte Fiskerfest hatte man ausfallen lassen. Da in den nächsten Tagen Schulbeginn war, der die Abreise der meisten Familien notwendig machte, so verabredete man ein gemeinsames Fest in bescheidenen Grenzen für den Tag vor dem allgemeinen Auseinandergehen. Bis dahin hatte sich, so hoffte man, auch der vorläufig noch in tiefes Dunkel gehüllte Unglücksfall, dem jagte ein Verbrechen zugrunde liegen sollte, aufgelütert, und man wußte, wie man sich Brand gegenüber zu benehmen hatte. Vorläufig blieb man ihn sichtlich, wo immer man ihn begegnete.

Ein Alp ward von allen Gemütern genommen, als man erfuhr, daß die Abholung der beschlagnahmten Leiche nahe bevorstand.